

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/6/29 2006/18/0484**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2010

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56;

FrPolG 2005 §54 Abs1 Z2;

NAG 2005 §55 Abs1;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2006/18/0500 E 29. Juni 2010

## Rechtssatz

Wenn ein Fremder vorbringt, dass der angefochtene Bescheid betreffend Ausweisung gemäß § 54 Abs 1 FrPolG 2005 deshalb rechtswidrig sei, weil er nunmehr EWR-Bürger sei, verkennt er, dass der angefochtene Bescheid nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage bei dessen Erlassung zu beurteilen ist. Sollte ihm als EWR-Bürger ein Aufenthaltsrecht (vgl. dazu insbesondere § 55 Abs. 1 NAG 2005) nunmehr zukommen, wäre sein Aufenthalt nachträglich legalisiert worden. Dies könnte jedoch bei der meritorischen Erledigung der Beschwerde nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Fremder vorbringt, dass der angefochtene Bescheid betreffend Ausweisung gemäß Paragraph 54, Absatz eins, FrPolG 2005 deshalb rechtswidrig sei, weil er nunmehr EWR-Bürger sei, verkennt er, dass der angefochtene Bescheid nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage bei dessen Erlassung zu beurteilen ist. Sollte ihm als EWR-Bürger ein Aufenthaltsrecht vergleiche dazu insbesondere Paragraph 55, Absatz eins, NAG 2005) nunmehr zukommen, wäre sein Aufenthalt nachträglich legalisiert worden. Dies könnte jedoch bei der meritorischen Erledigung der Beschwerde nicht berücksichtigt werden.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006180484.X02

## Im RIS seit

19.07.2010

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)